

DIENSTLEISTUNGSVERTRAG ZUSAMMENSCHLUSS ZUM EIGENVERBRAUCH (ZEV)

Comfort

zwischen

Name ZEV

(ZEV "Ort" "Strasse")

Vertreter/in ZEV

Name/Firma*

Adresse

PLZ/Ort

E-Mail

Telefon

(nachfolgend Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) genannt)

und

Centralschweizerische Kraftwerke AG

Täschmattstrasse 4
6015 Luzern

(nachfolgend CKW genannt)

betrifft

Eigenverbrauchsregelung *(bitte vollständig ausfüllen)*

Anzahl Parteien ZEV
(Stand Gründung)

Adresse (Objekt)

Grundstücks-Nrn.

PLZ/Ort

*Bei MWST-Pflicht, den Namen des Unternehmens gemäss UID (www.uid.admin.ch) verwenden.

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Der vorliegende Vertrag regelt die Modalitäten der Erbringung des Dienstleistungsvertrages Comfort zwischen dem eingangs genannten Vertreters bzw. dem ZEV und CKW im Hinblick auf die Abwicklung der Eigenverbrauchsregelung innerhalb des aufgeführten Liegenschaftsobjekts.
- 1.2 Nicht Bestandteil dieses Vertrages sind die Energielieferung und die Vergütungen für Einspeisungen an den ZEV. Ebenfalls nicht Gegenstand ist die interne Organisation des ZEV. Der Vertreter bestätigt gegenüber CKW, zur Vertretung des ZEV legitimiert zu sein.

2. Zusätzliche Vertragsbestandteile

Der Vertrag richtet sich nach der aktuell gültigen Gesetzgebung und den allgemein anerkannten Branchenvorgaben. Ergänzend gelten insbesondere die folgenden Dokumente

- a) ZEV Anmeldung
- b) AGB für die Erbringung von Dienstleistungen zum Eigenverbrauch
- c) Preisinformation ZEV Comfort
- d) Werkvorschriften von CKW
- e) AGB Netznutzung von CKW
- f) Netzanschlussrichtlinien von CKW

Die Dokumente b) bis f) gelten in der aktuellsten Variante (abrufbar unter ckw.ch/agb).

Der ZEV erklärt durch Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags, den Inhalt dieser Dokumente zu kennen und damit einverstanden zu sein.

3 Abrechnungslösung Comfort

- 3.1 CKW bereitet bei der Abrechnungslösung Comfort die Rechnungen des ZEV gegenüber den an ihm teilnehmenden Parteien (Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer, Mieter und Pächter) auf und stellt diese dem Vertreter des ZEV zusammen mit den entsprechenden Verbrauchsdaten jedes Messpunkts zum direkten Versand zu Verfügung. Der ZEV trägt die Verantwortung für die Richtigkeit und Aktualität der Adressdaten.
- 3.2 Nachträgliche Mutationen und eine erneute Aufbereitung von Rechnungen aufgrund falscher bzw. veralteter Adressdaten werden separat nach Aufwand verrechnet.
- 3.3 CKW leistet dabei Gewähr, dass die Rechnungen inhaltlich richtig sind und allen rechtlichen und buchhalterischen Anforderungen genügen. Dies setzt voraus, dass der ZEV CKW über seinen Mehrwertsteuerstatus und allfällige Veränderungen vorgängig informiert hat.
- 3.4 Grundlage der Rechnungsstellung bilden folgende Elemente:
 - die über die Hauptmessung erhobenen Messdaten
 - die Messdaten der teilnehmenden Parteien
 - ZEV Strompreise: Solarstrom, Netzbezug sowie Messung und Dienstleistung
 - Tarife für den nicht selber produzierten Strom (nicht Gegenstand dieses Vertrages)

Für die Messung und Abrechnung ist die Installation intelligenter Messsysteme notwendig.

- 3.5 Für ihren Aufwand im Zusammenhang mit der Erfüllung der Abrechnungslösung Comfort stellt CKW dem ZEV einen Betrag von monatlich CHF 4.00 zzgl. MWST pro Messpunkt in Rechnung. Hinzu kommen einmalige Einrichtungs- und Initialgebühren gemäss Preisinformation ZEV Comfort.
- 3.6 Für Anpassungen und Ergänzungen an Messanlagen und Hausinstallationen, die durch die Gründung, Mutation oder Auflösung der ZEV entstehen, werden dem ZEV gesondert in Rechnung gestellt.

4 Pflichten des ZEV Vertreters

- 4.1 Der ZEV Vertreter hat folgende Mitwirkungspflichten, deren korrekte und rechtzeitige Erfüllung Voraussetzung für die Abrechnung des ZEV durch CKW darstellen:
- Der ZEV Vertreter verantwortet die Korrektheit aller für den ZEV notwendigen Angaben. Änderungen, z.B. in der MWST-Pflicht, müssen unmittelbar bekannt gegeben werden.
 - Der ZEV Vertreter aktualisiert Mutationen der ZEV-Teilnehmenden umgehend, so dass eine korrekte Abrechnung erfolgen kann.
 - Bestimmung der ZEV-Strompreise für die anstehende Abrechnung innerhalb der ZEV.
 - Zur Ausführung der periodischen Abrechnung kontrolliert und bestätigt der ZEV Vertreter zum Abrechnungszeitpunkt umgehend alle abrechnungsrelevanten Angaben. Dazu zählen insbesondere die Korrektheit der Adressdaten der ZEV-Teilnehmenden sowie die internen Strompreise.
- 4.2 Kommt der ZEV Vertreter seinen Pflichten nicht fristgerecht nach und wird dadurch eine erneute Aufbereitung von Rechnungen notwendig, wird diese separat nach Aufwand verrechnet und dem ZEV in Rechnung gestellt.

5 Zählermiete

- 5.1 Als Voraussetzung für die Abrechnungslösung Comfort muss jeder Messpunkt mit einem intelligenten Messsystem (Smart Meter) ausgestattet sein.

Der eingesetzte Smart Meter muss dabei folgende Mindestvoraussetzungen erfüllen:

- Vom Eidgenössischen Institut für Metrologie (METAS) zugelassenen Smart Meter (Gewährleistung der Eichgültigkeit).
- Tägliche Messdatenauslesung der Smart Meter (Zählerfernauslesung, ¼ h-Werte gemäss heutigem CKW Standard).
- Bereitstellen und Plausibilisieren der ausgelesenen Messdaten der Smart Meter.
- Datenhaltung und Datensicherung der ausgelesenen Daten nach schweizerischen Datenschutzrichtlinien.
- Ersatz des Smart Meters bei technischen Störungen oder Ausfällen vor Ort.

Es können zu diesem Zweck auch Zähler von CKW zu den aktuellen Konditionen gemäss "Preisinformation ZEV Comfort" gemietet werden. Diese werden mit separater Offerte in Rechnung gestellt.

6 Inkrafttreten und Dauer des Vertrages

Der Dienstleistungsvertrag setzt voraus, dass der ZEV bei CKW mit dem entsprechenden Formular rechtswirksam angemeldet ist.

Nach rechtsgültiger Unterzeichnung des Dienstleistungsvertrages durch den ZEV-Vertreter wird CKW das Vorhandensein der Anmeldung und das Messkonzept für das Liegenschaftsobjekt in Bezug auf die Eignung zur Erbringung der geplanten Dienstleistungen prüfen. Ohne Gegenbericht durch CKW innert 10 Arbeitstagen gilt der Vertrag als genehmigt und tritt mit Ablauf dieser Frist in Kraft. Fehlt die Anmeldung oder zeigt das Messkonzept Mängel hinsichtlich der Eignung zur Eigenverbrauchsregelung, wird CKW sich mit dem ZEV in Verbindung setzen und eine Lösung suchen. Der Vertrag tritt erst in Kraft, wenn diese Mängel durch den ZEV behoben sind.

Der Dienstleistungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Parteien können den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.

Centralschweizerische Kraftwerke AG

Ort / Datum

Unterschrift

Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

Ort / Datum

Unterschrift Vertreter ZEV